

	Erläuterung zur EG – Konformitätserklärung	
---	---	--

Erläuterung zur EG – Konformitätserklärung von Windenergieanlagen

Mit der Konformitätserklärung erklären wir als Hersteller von Maschinenanlagen, dass unsere genannte Windenergieanlage (WEA) mit der EG - Maschinenrichtlinie (MRL in der zurzeit gültigen Fassung 2006/42/EG) und den anzuwendenden harmonisierten Normen bei erstmaliger Bereitstellung übereinstimmt.

Die Konformitätserklärung wird handschriftlich vom benannten Konformitätsbevollmächtigten leserlich in Deutsch oder Englisch unterschrieben, da er gemäß Maschinenrichtlinie nur diese Sprachfassungen verantworten kann. Die Konformitätserklärung wird als „Originalkonformitätserklärung“ nach Maschinenrichtlinie gekennzeichnet. Übersetzungen der Originalkonformitätserklärung werden nicht unterschrieben, jedoch als „Übersetzung der Originalkonformitätserklärung“ gekennzeichnet und der unterschriebenen Originalkonformitätserklärung zum Verständnis gemäß Maschinenrichtlinie beigelegt.

Im aktuellen Stand der Konformitätserklärung wird die Anwendung folgender Normen und Richtlinien bescheinigt:

- **EG-RL 2006/42/EG (EG-Maschinenrichtlinie)**
- **Die Schutzziele der Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU wurden gemäß der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG eingehalten**
- **Richtlinie über Funkgeräte und Telekommunikationsendgeräte 2014/53/EU**

Auch die Maschinenrichtlinie regelt die Pflichten des Herstellers im Artikel 5. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muss vor dem Inverkehrbringen und/oder der Inbetriebnahme einer Maschine sicherstellen, dass:

- die Maschine die in Anhang I aufgeführten, für sie geltenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllt;
- sicherstellen, dass die in Anhang VII Teil A genannten technischen Unterlagen verfügbar sind;
- insbesondere die erforderlichen Informationen, wie die Betriebsanleitung, zur Verfügung stellen;
- die zutreffenden Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 12 durchführen;
- die EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A ausstellen und sicherstellen, dass sie der Maschine beiliegt;
- die CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 16 anbringen.“

Vor Ausstellung der Konformitätserklärung wenden wir ein Konformitätsbewertungsverfahren nach Anhang VIII der MRL mit interner Fertigungskontrolle an. Durch Prüfung der für den Nachweis erforderlichen Unterlagen bzw. Aufzeichnungen wird sichergestellt, dass die WEA entsprechend der technischen Dokumentationen und Vorgaben gefertigt wurde. Die Konformitätserklärung gilt bei erstmaliger Bereitstellung für die vollständige WEA, mit allen verbauten Komponenten, Bauteilen, Maschinen und unvollständigen Maschinen.

	Erläuterung zur EG – Konformitätserklärung	
---	---	--

Die Turbine besteht im Wesentlichen aus folgenden Hauptkomponenten:

- **Fundament**
- **Turm mit Turmeinbauteilen**, wie
Umrichter, Befahranlage, Bottombox, Steigleiter
- **Transformator**
- **Schaltanlage**
- **Gondel mit Gondleinbauteilen**, wie
Hauptgetriebe, Elastomerlager, Topbox, Rotorbremse, Kupplung, Azimutdrehverbindung,
Azimutantrieb, Azimutbremse, Azimutbremsscheibe, Generator, Maschinenträger,
Generatorträger, Rotorwelle, Säulenschwenkkran, Bordkran mit Ausleger und Krankette,
Kettenzug, Hydraulikaggregat, Kühlsystem, Gefahrenfeuer, Blitzschutz, Windsensor
- **Rotor mit Anbau – und Einbauteilen**, wie
Rotorblatt, Rotorblattlager, Rotornabe, Rotorarretierung, Rotorblattantrieb, AntiIcing-
System, Blitzschutz

Eine Kopie der EG-Konformitätserklärung sowie die entsprechende Nachweisdokumentation werden gemäß den einschlägigen Bestimmungen nach Herstellung der WEA im Rahmen der Technischen Dokumentation aufbewahrt.

Hamburg, 2024

Dir. QHSE DEU
Bevollmächtigter Vertreter

QHSE DEU
Dokumentationsbevollmächtigter